

Beteiligungsprozess zum Aktionsplan „Queer leben“ der Bundesregierung

Empfehlungspapier der Verbände und Vertreter*innen
der LSBTIQ*-Community an die Bundesministerien

Arbeitsgruppe Geflüchtete LSBTIQ*

Inhalt

Teilnehmende	1
Überblick: Maßnahmen aus dem Aktionsplan „Queer leben!“	1
Inhaltliche Einordnung	2
Empfehlungen der Verbände und Vertreter*innen der LSBTIQ*-Community zur Umsetzung	3
1. Maßnahme „Bund-Länder-Dialog über die Verbesserung der Situation von LSBTIQ*-Geflüchteten. Teil des Dialogs soll die Schaffung geeigneter Schutzeinrichtungen sowie die Implementierung eines Konzepts zur Erkennung besonderer Schutzbedarfe sein“	3
2. Maßnahme „Fortführung der Bundesinitiative „Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften“ u.a. mit Berücksichtigung der Belange von geflüchteten LSBTIQ*“	3
3. Maßnahme „Förderung von Gewaltschutzprojekten in Unterkünften für Geflüchtete sofern eine Bundeskompetenz vorliegt“	3
4. Maßnahme „Unterstützung und Förderung von Unterkünften für geflüchtete LSBTIQ*, soweit eine Zuständigkeit des Bundes gegeben ist“	3
5. Maßnahme „Dialog mit den Ländern zur Schulung von Trägern von Geflüchteten-Unterkünften hinsichtlich der besonderen Bedarfe von LSBTIQ*“	3
6. Maßnahme „Aufklärung über LSBTIQ* in Integrationskursen beziehungsweise den sonstigen dazu geeigneten Integrationsmaßnahmen des Bundes“	14

7. Maßnahme „Überprüfung der Asylverfahren für queere Verfolgte (z.B. Dolmetschende, Beurteilung der Verfolgungswahrscheinlichkeit bei Rückkehr / sog. „Diskretionsgebot“)“	16
8. Maßnahme „Fortbildung und Sensibilisierung von allen Beteiligten in Asylverfahren (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge [BAMF]-Mitarbeitende, Rechtsprechende, Dolmetschende, etc.) zu queeren Lebensrealitäten, Rassismus und Trauma“	18
9. Maßnahme „Förderung von Forschungsvorhaben zu LSBTIQ*-Geflüchteten“	21
10. Empfehlungen über die im Aktionsplan hinaus genannten Maßnahmen	22

Teilnehmende

Nachfolgende Verbände und Vertreter*innen der LSBTIQ*-Community haben Empfehlungen und Hinweise für die Entwicklung des Empfehlungspapiers in die Arbeitsgruppe Geflüchtete LSBTIQ* eingebracht:

- Der Paritätische Gesamtverband
- Deutsches Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung
- Frauenhauskoordinierung e.V.
- LSVD⁺ – Verband Queere Vielfalt e.V. (LSVD)
- Lesbenverein Intervention e.V.
- RosaLinde Leipzig e.V.
- Türkische Gemeinde in Deutschland e.V. (tgd)
- Queeres Netzwerk – Bundesverband queerer Landesnetzwerke

Seitens des Bundes, der Bundesländer und der Kommunen haben folgende Ressorts und Netzwerke an den Treffen der Arbeitsgruppe teilgenommen und ihre Expertise eingebracht:

- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)
- Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI)
- Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung (Berlin)
- Ministerium für Inneres und Sport (Niedersachsen)
- Behörde für Inneres und Sport (Hamburg)
- Amt für Migration (Hamburg)
- Arbeitsstab der Beauftragten für Anti-Rassismus und der Beauftragten für Migration, Flüchtlinge und Integration
- Bundesnetzwerk der kommunalen LSBTIQ*-Stellen/-Beauftragten

Der Arbeitsstab des Beauftragten der Bundesregierung für die Akzeptanz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt und das Fachreferat Queerpolitik, sexuelle und geschlechtliche Vielfalt im BMFSFJ haben die AG in ihrer Arbeit unterstützt und koordinierend begleitet.

Überblick: Maßnahmen aus dem Aktionsplan „Queer leben!“

Die Teilnehmenden der Arbeitsgruppe haben im Rahmen von vier virtuellen Arbeitsgruppensitzungen die folgenden Maßnahmen aus dem Handlungsfeld „1. Rechtliche Anerkennung“ und „3. Sicherheit“ des Aktionsplans „Queer leben“ diskutiert:

1. Bund-Länder-Dialog über die Verbesserung der Situation von LSBTIQ*-Geflüchteten; Teil des Dialogs soll die Schaffung geeigneter Schutzeinrichtungen durch die Länder sowie die Implementierung eines Konzepts zur Erkennung besonderer Schutzbedarfe sein

2. Fortführung der Bundesinitiative „Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften“ u.a mit Berücksichtigung der Belange von geflüchteten LSBTIQ*
3. Förderung von Gewaltschutzprojekten in Unterkünften für Geflüchtete sofern eine Bundeskompetenz vorliegt
4. Unterstützung und Förderung von Unterkünften für geflüchtete LSBTIQ*, soweit eine Zuständigkeit des Bundes gegeben ist
5. Dialog mit den Ländern zur Schulung von Trägern von Geflüchteten-Unterkünften hinsichtlich der besonderen Bedarfe von LSBTIQ*
6. Aufklärung über LSBTIQ* in Integrationskursen beziehungsweise den sonstigen dazu geeigneten Integrationsmaßnahmen des Bundes
7. Überprüfung der Asylverfahren für queere Verfolgte (zum Beispiel Dolmetschende, Beurteilung der Verfolgungswahrscheinlichkeit bei Rückkehr/sogenanntes „Diskretionsgebot“)
8. Fortbildung und Sensibilisierung von allen Beteiligten in Asylverfahren (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Mitarbeitende, Rechtsprechende, Dolmetschende, etc.) zu queeren Lebensrealitäten, Rassismus und Trauma
9. Förderung von Forschungsvorhaben zu geflüchteten LSBTIQ*

Inhaltliche Einordnung

Dieses Empfehlungspapier soll die zuständigen Bundesressorts bei der Umsetzung der im Aktionsplan „Queer leben“ vereinbarten Maßnahmen mit konkreten Vorschlägen unterstützen. Wie im Aktionsplan festgehalten, informiert die Bundesregierung den Deutschen Bundestag und den Bundesrat im Jahr 2024 über den Stand der Umsetzung des Aktionsplans. Die Empfehlungen der Arbeitsgruppe wurden von den Verbänden und Vertreter*innen der LSBTIQ*-Community eingebracht.

Empfehlungen der Verbände und Vertreter*innen der LSBTIQ*-Community zur Umsetzung

- 1. Maßnahme „Bund-Länder-Dialog über die Verbesserung der Situation von LSBTIQ*-Geflüchteten. Teil des Dialogs soll die Schaffung geeigneter Schutzeinrichtungen sowie die Implementierung eines Konzepts zur Erkennung besonderer Schutzbedarfe sein“**
- 2. Maßnahme „Fortführung der Bundesinitiative „Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften“ u.a. mit Berücksichtigung der Belange von geflüchteten LSBTIQ*“**
- 3. Maßnahme „Förderung von Gewaltschutzprojekten in Unterkünften für Geflüchtete sofern eine Bundeskompetenz vorliegt“**
- 4. Maßnahme „Unterstützung und Förderung von Unterkünften für geflüchtete LSBTIQ*, soweit eine Zuständigkeit des Bundes gegeben ist“**
- 5. Maßnahme „Dialog mit den Ländern zur Schulung von Trägern von Geflüchteten-Unterkünften hinsichtlich der besonderen Bedarfe von LSBTIQ*“**

Vorbemerkung

Die Maßnahmen 1-5 beziehen sich insbesondere auf die Unterbringung und Unterkünfte für Geflüchtete. Daher wurden diese zusammen diskutiert und die Empfehlungen zusammengeführt.

Empfehlungen

- Empfehlung 1 – Bund-Länder-Dialog über die Bedarfe von LSBTIQ*-Geflüchteten
Es wird empfohlen, dass die Bundesregierung das Thema für die nächstmögliche Sitzung der Länderarbeitsgemeinschaft für Migration und Flüchtlingsfragen (ArgeFlü) anmeldet, um dort die Empfehlungen der AG vorzustellen und die Bitte aus der AG zu übermitteln, „Queere Geflüchtete“ als festen beziehungsweise wiederkehrenden TOP anzuregen. Die Länder werden zudem gebeten, wenn möglich, zu einem solchen wiederkehrenden TOP auch externe Fachleute und queere Geflüchtete einzuladen und anzuhören.

Die Länderarbeitsgemeinschaft für Migration und Flüchtlingsfragen (ArgeFlü) ist ein Fachgremium der Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK). Ihre Aufgabe ist die Abstimmung und der Informationsaustausch der Länder untereinander, unter Beteiligung des Bundes und anderer Stellen, sowie die fachliche Beratung der ASMK.

Arbeitsschwerpunkte der ArgeFlü sind in diesem Sinne unter anderem Angelegenheiten der Aufnahme, Verteilung und sozialen Versorgung von Geflüchteten.

Mitglieder der ArgeFlü sind die Länder, vertreten durch die zuständigen Fachabteilungen der Obersten Landesbehörden; Bundesbehörden und andere Stellen können beratend hinzugezogen werden.

- Empfehlung 2 – Bund-Länder-Dialog über die Bedarfe von LSBTIQ*-Geflüchteten

Zudem kann das Thema auch beim Deutschen Städtetag diskutiert werden. Im Beschluss der 18. Integrationsminister*innenkonferenz „Schutz von LSBTIQ*-Geflüchteten stärken und gesellschaftliche Anerkennung fördern“¹ wurde unter anderem beschlossen: „Die spezifischen Belange von LSBTIQ*-Geflüchteten müssen im Asylverfahren, bei der Unterbringung von Geflüchteten in den Ländern und Kommunen, in der allgemeinen Integrationsarbeit sowie in der psychosozialen Betreuung und Beratung besondere Berücksichtigung finden.“

- Empfehlung 3 – Gewaltschutzkonzepte für Unterkünfte

Zu unterscheiden sind Erstaufnahmeeinrichtungen in Zuständigkeit der Länder und die kommunale Unterbringung in Sammelunterkünften oder anderen Wohnformen. Die Unterbringung Geflüchteter erfolgt in der Regel unter einer hohen Belegungsdichte, wenig Privatsphäre und häufig ungenügenden Schutz. Vereinzelt gibt es spezifische Unterkünfte für queere Geflüchtete.

Solange geflüchtete Menschen in staatlichen Unterkünften untergebracht werden, muss der Gewaltschutz vor Ort sichergestellt sein. Daher sollten die asylgesetzlichen Vorgaben (§§ 44 Abs. 2a, 53 Abs. 3 AsylG) konkretisiert werden.

Auf Ebene der Länder und Kommunen sollten verbindliche Gewaltschutzkonzepte entwickelt, gesetzlich verankert, umgesetzt und überprüft werden. Als Leitlinien für die Entwicklung von Gewaltschutzkonzepten sollten die Mindeststandards zum Schutz geflüchteter Menschen in Flüchtlingsunterkünften dienen, insbesondere

¹ https://www.integrationsministerkonferenz.de/documents/externe-niederschrift_1684923522.pdf (letzter Zugriff 01.08.2024)

Annex eins „zur Umsetzung der Mindeststandards für LSBTI* Geflüchtete“.² Beispielhaft hervorzuheben ist das Landesgewaltschutzkonzept von Schleswig-Holstein.³

Gewaltschutz und Betreuung müssen konsequent evaluiert und monitort werden.

- Empfehlung 4 – Erarbeitung der Gewaltschutzkonzepte mit der Zivilgesellschaft

Bei der Erarbeitung von Gewaltschutzkonzepten und Standards für die Unterbringung in Erstaufnahmeeinrichtungen, Ankerzentren, kommunalen Unterkünften und LSBTIQ*-spezifischen Unterkünften sollten Expert*innen aus der queer-spezifischen Beratungsarbeit und bestenfalls queere Geflüchtete beteiligt werden und beraten.

Insbesondere regionale Expert*innen gewährleisten eine bessere Passung der Konzepte für die Gegebenheiten der Region sowie der unterschiedlichen Zielgruppen, die auf Grund der regionalen Verteilung von geflüchteten Menschen nach Herkunftsländern in den jeweiligen Bundesländern bestehen. Es braucht neue intersektionale Konzepte für eine bedarfsgerechte und sichere Unterbringung für queere Menschen, die zum Beispiel traumatisiert sind, alt sind und/oder eine Behinderung haben.

Für den Erarbeitungsprozess müssen Gelder zur Verfügung gestellt werden, um die einbezogenen Expert*innen zu entlohnen. Bei der Erarbeitung von Gewaltschutzkonzepten sollen besonders auch die Erkenntnisse des Projektes BeSAFE (Besondere Schutzbedarfe bei der Aufnahme von Geflüchteten Erkennen) einfließen.

- Empfehlung 5 – LSBTIQ*-spezifische Unterkünfte

Empfohlen wird mindestens eine LSBTIQ*-spezifische Unterkunft pro Bundesland. Für geflüchtete queere Jugendliche braucht es in der Jugendhilfe mehr Jugendwohnplätze und sensibilisierte Mitarbeitende in den Jugendämtern für die Situation queerer Jugendlicher im Hilfeplanverfahren.

² <https://www.gewaltschutz-gu.de/publikationen/mindeststandards> (letzter Zugriff 01.08.2024)

Praxisleitfaden zum Schutz queerer Geflüchteter vor Gewalt in Unterkünften. Wie Vorgaben zum Schutz LSBTI*-Geflüchteter in die Praxis umgesetzt werden können (Herausgeber: LSVD+, Autor*in: Alva Träbert) (<https://www.lsvd.de/de/ct/4117>). Der Leitfaden richtet sich vor allem an die Mitarbeitenden der Unterkünfte der Länder und Kommunen. Kurz und bündig stellt er dar, wie die Vorgaben zum Schutz LSBTI*-Geflüchteter der „Mindeststandards zum Schutz geflüchteter Menschen in Flüchtlingsunterkünften“ in der Praxis umgesetzt werden können.

³ <https://www.gewaltschutz-gu.de/publikationen/schutzkonzepte/download-2/gewaltschutzkonzept-des-landes-schleswig-holstein> (letzter Zugriff 01.08.2024)

- Empfehlung 6 – Zugang zu Unterkünften für Fachberatungsstellen

Um auch ohne vorherige gezielte Beratungsanfrage einzelner Personen eine niedrigschwellige Beratung in den Sammelunterkünften vor Ort sicherzustellen, braucht es rechtliche Anpassungen (siehe Urteil des BVerwG vom 28. März 2023 - 1 C 40.21)⁴.

Fachberatungsstellen müssen Zugang zu den Unterkünften bekommen. Aktuell wird der Zugang oft verweigert, wenn Bewohner*innen nicht explizit einen Beratungstermin angefragt haben. Das verunmöglicht die direkte Sichtbarmachung des Angebots und ist eine abzubauenende Zugangshürde. Ohne eine solche gesetzliche Festbeschreibung der Zugangsmöglichkeiten müssen sich queere Personen, die eine Beratung in den Räumen der Sammelunterkunft in Anspruch nehmen wollen (zum Beispiel weil sie Mobilitätseinschränkungen auf Grund finanzieller Einschränkungen oder auf Grund einer Behinderung erleben, Kontrolle der Abgangszeiten etwa bei Kindern und Jugendlichen durch Familienmitglieder besteht und so weiter), vor Mitarbeiter*innen der Unterkunft outen, nur damit ein Beratungstermin auf dem Gelände organisiert werden kann. Das ist eine enorme Barriere für den Zugang zu notwendigen Beratungs- und Unterstützungsangeboten.

- Empfehlung 7 – Standards für alle Unterkünfte

Alle Unterkünfte benötigen:

- sicheren Zugang zu abschließbaren Nassräumen
- abschließbare Einzelzimmer
- Zugang zu WLAN, insbesondere in Rückzugsräumen. Nur so ist eine vertrauliche digitale Beratung realisierbar beziehungsweise überhaupt erst möglich, dass queere Geflüchtete eigenständig Beratungs- und Unterstützungsangebote finden und nicht auf ausgelegte Flyer oder das Wissen von Mitarbeiter*innen über Beratungsstellen angewiesen sind.
- Queere Geflüchtete sollten auf Wunsch in einem eigenen Trakt beziehungsweise in queer-spezifischen Abschnitten unterbracht werden können.
- sichtbares Einbinden von Akzeptanz gegenüber LSBTIQ* in allen (mehrsprachigen) Hausordnungen und Leitbildern
- sichtbare Information zum besonderen Schutzbedarf von LSBTIQ* und zum Asylgrund LSBTIQ*-Verfolgung in allen Geflüchteten-Unterkünften und BAMF-Außenstellen/Materialien zum Beispiel des Projekts „Fluchtgrund queer: Queer Refugees“⁵ in Unterkünften auslegen

⁴ <https://www.bverwg.de/280323U1C40.21.0> (letzter Zugriff 01.08.2024)

⁵ <https://www.queer-refugees.de/> (letzter Zugriff 01.08.2024)

- LSBTIQ*-sensible, sichtbare Ansprechpersonen vor Ort in den Unterkünften, die allen Mitarbeiter*innen und Bewohner*innen auch bekannt sind. Dafür muss die Information über eine LSBTIQ*-Ansprechperson und Gewaltschutzbeauftragte*r allen Bewohner*innen (inklusive Kindern und Jugendlichen in einer für sie verständlichen Form) beim Einzug mitgeteilt werden. Die Information muss zum Beispiel an einer Informationstafel jederzeit sichtbar und zugänglich sein. Nur so kann gewährleistet werden, dass ab dem ersten Tag Unterstützung in Anspruch genommen wird und gleichzeitig diese notwendigen Informationen nicht im Stress und der Vielzahl von Informationen der Ankunft untergehen. Die Ansprechpersonen sollten auch für externe Fachstellen über eine personalisierte Mailadresse oder Telefonnummer kontaktierbar sein. So müssen sensible personenbezogene Daten nicht zum Beispiel über die Funktionsadresse der Einrichtungsleitung weitergeleitet werden.
- internes und externes Beschwerdeverfahren⁶
- Voraussetzung für die Vergabe der Trägerschaft von Einrichtungen muss die Verpflichtung zur Einhaltung der Mindeststandards und des (gegebenenfalls zu erarbeitenden) queer-sensiblen Gewaltschutzkonzepts sein. Hierbei könnten zum Beispiel die Verpflichtungen, nur mit entsprechend geschulten Security-Firmen zusammenzuarbeiten und/oder regelmäßig wiederkehrende, externe Schulungen für das Personal anzubieten, einbezogen werden.

- Empfehlung 8 – Umverteilung nach Gewaltvorfällen

Nach Gewaltvorfällen auf Wunsch der Klient*innen schnelle und unkomplizierte Umverteilung. Hier muss zwingend der Wunsch der betroffenen Personen berücksichtigt werden.

In einigen Fällen ist eine Umverteilung der Täter*innen (wie sie in Gewaltfällen durchaus üblich ist) nicht zielführend, da durch ein (Zwangs-)Outing Personen nun in der Unterkunft hinlänglich als queer bekannt sind und damit ein hohes Risiko der Gewalt und Diskriminierung auch durch weitere Bewohner*innen besteht.

In Fällen, in denen eine Umverteilung der Betroffenen stattfinden muss, ist darauf zu achten, dass keine Umverteilung in eine Unterkunft stattfindet, die weniger Sicherheit für queere Personen bietet (zum Beispiel durch das Fehlen einer speziell ansprechbaren Person, gesonderter und geschützter Unterbringungstrakte, Zugang zu abschließbaren Toiletten und Einzelduschen und so weiter). Eine Umverteilung in Unterkünfte mit weniger Schutz bietet nur kurzfristig mehr Sicherheit, birgt jedoch anschließend ein höheres Gefährdungspotenzial. Daher muss berücksichtigt werden,

⁶ siehe dazu auch: Gewaltschutz für Frauen und Beschwerdeverfahren in Unterkünften für Geflüchtete: <https://www.frauenhauskoordination.de/arbeitsfelder/flucht-und-gewaltschutz/projekte/beschwerdemanagement> (letzter Zugriff 01.08.2024)

dass wenn Betroffene von Gewalt einen Verbleib in der aktuellen Unterkunft wünschen, eine Umverteilung der Täter*innen zu bevorzugen ist.

Wenn eine Umverteilung in eine andere Einrichtung auf Landesebene weitere Gewalt nicht verhindern würde, dann sollten die Kosten für Verlegung in Schutzhäuser (zum Beispiel Frauenhäuser) übernommen werden (analog zu kommunaler und städtischer Ebene).⁷

- Empfehlung 9 – Erstaufnahmeeinrichtungen / Ankerzentren

Bezüglich Erstaufnahmeeinrichtungen und Ankerzentren wird empfohlen:

- Die Dauer in Erstaufnahmeeinrichtungen sollte verkürzt beziehungsweise die Wohnsitzverpflichtung gem. § 47 AsylG aufgehoben werden (analog zu Geflüchteten aus der Ukraine).
- Erstaufnahmeeinrichtungen können zur Identifizierung eines besonderen Schutzbedarfes dienen (Identifizierung als Prozess und Verantwortung auch bei den Kommunen). Bei Vorliegen besonderer (Schutz-)Bedarfe sollte ein schneller Transfer in (vorhandene) spezifische Unterkünfte⁸ erfolgen. Daher müssen gerade hier von Anfang an Geflüchtete informiert werden (bei der Erstaufnahme und den Asylverfahrensberatungen über Videoscreens, mit mehrsprachigen Infoflyern, diskreten Aufklebern in Sanitäreinrichtungen, Plakaten mit den Rechten für LSBTIQ*).
- Land und Kommunen sollten bei der Zuweisung von geflüchteten LSBTIQ* zusammenarbeiten: Sensible Informationen und Status der Schutzbedürftigkeit müssen unter Beachtung des Datenschutzes weitergegeben werden, damit als schutzbedürftig identifizierte Menschen sich nicht immer wieder outen beziehungsweise neu identifiziert werden müssen (bedarfsgerechtes Matching sicherstellen). Das ist notwendig, um zum einen Fehlplanungen seitens der unteren Unterbringungsbehörden zu vermeiden (zum Beispiel die Unterbringung einer trans* Frau im Zimmer einer Notunterkunft mit fünf cisgeschlechtlichen Männern ohne die Möglichkeit einer Verlegung in ein anderes Zimmer), zum anderen die oft traumatische Erfahrung zu verhindern, sich erneut zwangsweise gegenüber unbekanntem (und damit in der Regel auch mit Misstrauen besetzten) Personen outen zu müssen, nur um sich selbst eventuell vor Gewalt zu schützen.

⁷ Siehe dazu auch: Queer Refugees: Leitfaden für die Praxis – LSBTIQ*-sensibler Gewaltschutz für Geflüchtete - [praxisleitfaden-lsbt-aufgabe-2-2022.pdf \(queer-refugees.de\)](#) (letzter Zugriff 01.08.2024)

⁸ Um einen Transfer in spezifische Unterkünfte zu ermöglichen, müssen diese zunächst einmal bestehen. Die Existenz dieser spezifisch sichereren Unterkünfte ist keinesfalls in allen Regionen gegeben. Hier bedarf es eines Ausbaus, welcher unter anderem von der Zurverfügungstellung finanzieller Mittel abhängt.

- Standardmäßiges Einbinden von besonderen Schutzbedarfen von LSBTIQ* und vom Asylgrund LSBTIQ*-Verfolgung in Erstgespräche und Erstinformationen gegenüber allen Geflüchteten. Hierbei muss zwingend auch auf die spezifischen regionalen Anlauf- und Beratungsstellen und auf Websites mit mehrsprachigem Informationsmaterial verwiesen werden. So können gerade Geflüchtete einen ersten schnellen Überblick über ihre Rechte bekommen, selbst wenn die Beratungsstellen geografisch schwer zu erreichen sind. Teilweise haben Mitarbeiter*innen von Erstaufnahmeeinrichtungen Angst, dass bereits ein Verweis auf eine regionale Beratungsstelle als Beratung von Bewohner*innen angesehen wird, welche ihnen seitens der Träger*innenschaft verboten ist.
- Empfehlung 10 – Gemeinschaftsunterkünfte

Durch die kommunale Zuständigkeit und das Fehlen einheitlicher, verpflichtender Standards entstehen auf der einen Seite Regionen, in denen der überwiegende Teil der Geflüchteten dezentral und damit eher sicherer untergebracht ist, und auf der anderen Seite Regionen, in denen es (fast) ausschließlich (nicht spezialisierte und sehr unsichere) Unterbringungsmöglichkeiten in Gemeinschaftsunterkünften gibt.

Diese Ungleichbehandlung von Geflüchteten in Bezug der ihnen fest zugewiesenen Region muss reduziert werden, indem zum Beispiel:

 - Best-Practice-Beispiele zur dezentralen Unterbringung sichtbar gemacht und gefördert werden
 - finanzielle Anreize durch Bundesfördermittel für Kommunen geschaffen werden, die diesen Best-Practice-Beispielen folgen beziehungsweise spezialisierte Unterkünfte sowie möglichst viele dezentrale und private Unterkünfte schaffen wollen
 - kleinere dezentrale Wohneinheiten ausgebaut werden (sie sind weniger exponiert als große Unterkünfte und damit sicherer)
- Empfehlung 11 – Freie Wohnsitzwahl ermöglichen

Der verpflichtende Aufenthalt in Erstaufnahmeeinrichtungen gem. § 47 AsylG sollte aufgehoben werden. Bei einer Aufhebung für besonders schutzbedürftige Personen sollte darauf geachtet werden, dass weitere Hürden aufgehoben werden (zum Beispiel Kostenübernahme von privatem Wohnraum bei besonderem Schutzbedarf auch vor Ablauf von 18 Monaten).

Die freie Wohnsitzwahl nach einer Anerkennung sollte gesetzlich ermöglicht werden, indem die integrationsschädliche Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG⁹ (bundesgesetzliche Regelung) gestrichen wird.

Zumindest sollte eine Ausnahme von der Wohnsitzverpflichtung gem. § 12a AufenthG möglich sein, wenn an einem anderen Ort eine sichere Wohnung oder Unterkunft bei einem privaten Haushalt/Bekanntem/Freund*innen gefunden wurde.

- Empfehlung 12 – Gleichstellung von queeren Paaren bei Zuweisungen/Umverteilung

Für queere Paare, deren Beziehungen bereits im Herkunftsland bestand, war eine Eheschließung nicht möglich. In der Folge werden queere Paare (wie leider aktuell regelmäßig der Fall) durch Zuweisungen zu unterschiedlichen Bundesländern und unterschiedlichen Kommunen innerhalb eines Bundeslandes getrennt.

Eine solche Trennung kann später nicht durch einen Widerspruch gegen die Zuweisungsentscheidung oder einen Umverteilungsantrag auf Grund der familiären Beziehung korrigiert werden, da hierbei nur verheiratete/verpartnerte Personen berücksichtigt werden. Für queere Paare, für die eine Formalisierung ihrer Beziehung im Herkunftsland unmöglich war, stellt dies eine Ungleichbehandlung vor dem Gesetz dar, und es bedarf einer Anpassung.

Dabei gilt es auch die Bedarfe von gemeinsam geflüchteten oder zeitlich versetzt geflüchteten queeren Paaren zu beachten. Diese fallen bei den jetzigen Formularen der Umverteilung heraus, da sie in den Herkunftsländern keine offizielle Verpartnerungs- oder Heiratsurkunde erhalten können).

- Empfehlung 13 – keine Unterbringung in ländlichen Gegenden

Queere Geflüchtete sollten nicht in ländliche Gegenden umverteilt werden, da es dort in der Regel keinen Zugang zu LSBTIQ*-Community und -Beratung gibt. Entscheidungen darüber treffen die Unterbringungsbehörden der Bundesländer auf Basis von § 50 AsylG (Landesinterne Verteilung).

⁹ Siehe auch: Der Paritätische Gesamtverband (04/2022): Die Wohnsitzregelung gem. § 12a AufenthG - Aktuelle Problemanzeigen und Handlungsbedarf (<https://www.der-paritaetische.de/alle-meldungen/die-wohnsitzregelung-gem-12a-aufenthg-aktuelle-problemanzeigen-und-handlungsbedarf/>) (letzter Zugriff 01.08.2024); Evaluation BAMF Forschungszentrum (<https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Forschung/Beitragsreihe/beitrag-band-13-evaluation-wohnsitzregelung.html?nn=283560>) (letzter Zugriff 01.08.2024); Stellungnahme der Frauenhauskoordinierung zur Wohnsitzregelung in Bezug auf Gewaltschutz (<https://www.frauenhauskoordinierung.de/aktuelles/detail/stellungnahme-zur-evaluation-der-wohnsitzregelung>) (letzter Zugriff 01.08.2024)

Eine Einrichtung kann nur dann eine Schutzeinrichtung sein, wenn die geographische Lage einen Zugang zur queeren Community ermöglicht. Daher braucht es eine rechts-sichere Vorgabe, dass eine besondere Schutzbedürftigkeit eine Unterbringung in Ballungszentren/Gebieten mit queerer Community rechtfertigt. Eine solche rechts-sichere Vorgabe könnte durch Erlasse der jeweils zuständigen Landesministerien zur Zuweisungspraxis der oberen Unterbringungsbehörden geschaffen werden.

- Empfehlung 14 – Identifizierung und Screening besonderer Schutzbedarfe¹⁰

Es braucht eine gesetzliche Verankerung einer Verpflichtung zur bundesweiten systematischen, flächendeckenden und frühzeitigen Identifizierung besonderer Schutzbedarfe und eine entsprechende Versorgung (eventuell im Asylgesetz).

Darin muss auch festgelegt werden, dass bereits vor den Screenings eine Sichtbarkeit für die Themen/Bereiche/Gruppen der besonderen Schutzbedürftigkeit geschaffen wird (durch mehrsprachige Poster, Informationsaushänge und so weiter).

Denn um als queere Geflüchtete identifiziert zu werden, müssen diese sich gegenüber ihnen unbekanntem Menschen outen. Das ist eine sehr große Hürde, vor allem wenn diese Personen wenig Informationen haben, einer Vielzahl von Stressoren im Hier- und-Jetzt ausgesetzt sind und in der Vergangenheit oft diverse traumatische Erfahrungen gemacht haben. Auch aus diesem Grund bedarf es einer umfänglichen Aufklärung aller neuen Bewohner*innen von Erstaufnahmeeinrichtungen vor dem Screening.

Es muss über Worte/Begriffe und die Situation in Deutschland informiert werden, unter anderem durch den systematischen Hinweis in allen Aufnahmeformularen, dass ein besonderer Schutzbedarf von LSBTIQ* gegenüber den Mitarbeitenden diskret angemeldet werden kann.

Das Screening von allen Personen zu allen Kategorien der besonderen Schutzbedürftigkeit muss zudem in sicheren Räumen stattfinden.

¹⁰ Siehe dazu auch: Empfehlungen zur systematischen Identifizierung besonderer Schutzbedarfe der BAfF berücksichtigen: (https://www.baff-zentren.org/wp-content/uploads/2023/03/PolicyPaper_besondere-Schutzbedarfe.pdf) (letzter Zugriff 01.08.2024), Bundesinitiative Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften: Leitfaden für die Erkennung besonderer Schutzbedarfe von geflüchteten Menschen (<https://www.gewaltschutz-gu.de/publikationen/weitere-publikationen/download-1/leitfaden-fuer-die-erkennung-besonderer-schutzbedarfe-von-gefluechteten-menschen-baff-ev-rosa-strippe-ev-2023>) (letzter Zugriff 01.08.2024), Handicap international: Rückblick: „Identifizierung von Schutz- und Unterstützungsbedarfen im Asylverfahren“ - Ein Fachgespräch im Bundestag (<https://www.hi-deutschland-projekte.de/crossroads/rueckblick-identifizierung-von-schutz-und-unterstuetzungsbedarfen-im-asyl-verfahren-ein-fachgesprach-im-bundestag/>) (letzter Zugriff 01.08.2024), BAMF: Die Identifizierung vulnerabler Personen im Asylverfahren (https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/AsylFluechtlingsschutz/konzept-identifizierung-vulnerable-personen.pdf?__blob=publicationFile&v=6) (letzter Zugriff 01.08.2024)

Es sollte mehrstufig sein, das heißt während des gesamten Asylverfahrens erfolgen und ist damit auch in kommunaler Verantwortung. Die nachträgliche Eintragung besonderer Schutzbedürftigkeit muss möglich sein.

- Empfehlung 15 – Datenschutz klar kommunizieren

Die Geflüchteten müssen wissen, dass die Angaben nicht publik gemacht werden.¹¹ Gleichzeitig werden geeignete Verfahren festgelegt, um die notwendigen Informationen zu erkannten Schutzbedarfen mit Einverständnis der betroffenen Person an die nötigen Stellen weiterzuleiten (zum Beispiel um bedarfsgerechte Anschlussunterbringung und -versorgung zu gewährleisten).

- Empfehlung 16 – Monitoring

Nach Einführung eines Screenings braucht es ein kontinuierliches und partizipatorisches (extern angesiedeltes) Monitoring. Anlaufstellen und Fachberatungsstellen sollten eingebunden werden. Die Beteiligung muss finanziert werden.

- Empfehlung 17 – Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch

Darüber hinaus muss der vollumfängliche und diskriminierungsfreie Zugang zu den Leistungen des Sozialgesetzbuches für alle Geflüchteten geöffnet werden und bei entsprechenden Bedarfen ihre menschenrechtlich garantierte Versorgung auch tatsächlich gewährleistet werden.

- Empfehlung 18 – Mitarbeitende

In den Ausschreibungen für die Trägerschaft von Unterkünften muss festgehalten werden, dass Gewaltschutzkonzept und die Sensibilität für vulnerable Gruppen und besondere Schutzbedürftigkeit eine Voraussetzung sind.

In den Stellenausschreibungen für Fachpersonal und Security sind Kompetenzen im Umgang mit vulnerablen Geflüchteten als Voraussetzung für eine Einstellung festzulegen.

¹¹ Siehe dazu: Paritätische Gesamtverband: Datenschutz in der Migrationsberatung (https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/2017-12-12_MBE-datenschutz-2017_web.pdf) (letzter Zugriff 01.08.2024)

- Empfehlung 19 – Schulungen

Verpflichtende, regelmäßige und finanzierte Schulungen aller Mitarbeitenden durch regionale Fachexpert*innen (das heißt nicht nur für Sozialarbeiter*innen und -betreuer*innen, sondern auch Leiter*innen, Security-Mitarbeitende, medizinisches oder psychologisches Personal, gegebenenfalls Personal in der Küche)

Träger von Einrichtungen sollten die Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften, insbesondere den Annex „zur Umsetzung der Mindeststandards für LSBTI* Geflüchtete“ kennen.¹².

Die Schulungen sollten folgende Inhalte vermitteln:

- Bedeutung und Probleme von LSBTIQ*, unter Berücksichtigung dessen, dass Begrifflichkeiten sowie Definitionen je nach Herkunftsland unterschiedlich sein können und sich von den Definitionen in Deutschland unterscheiden können
- Berücksichtigung von Intersektionalität: Queere Personen können auch eine Behinderung haben, Altersdiskriminierung erfahren und so weiter
- Situation in den Herkunftsländern, Comingout
- Schutzkonzepte und Hausordnungen
- Umgang mit Gewalt und Gewaltschutz
- Weitergabe von relevanten Informationen mit Einverständnis der Klient*innen (Zwangsausings vermeiden, aber auch verhindern, dass Geflüchtete immer wieder traumatische Erfahrungen berichten und sich erklären müssen)
- wie sie in der Zusammenarbeit mit den Bewohner*innen Schutzvorkehrungen vor Ort treffen können

Die Beratungsstellen vor Ort sind zu überlastet, um Schulungen durchzuführen. Daher sollten entsprechende Finanzierungsmöglichkeiten geschaffen werden.

¹² <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/mindeststandards-zum-schutz-von-gefluechteten-menschen-in-fluechtlingsunterkuenften-117474> (letzter Zugriff 01.08.2024) Zudem gibt es Praxisempfehlungen unter anderem hier: LSBTI*-sensibler Gewaltschutz für Geflüchtete. Leitfaden für die Praxis. (LSVD+, 2. Auflage, 2022) (<https://www.gewaltschutz-gu.de/publikationen/begleitpublikationen-zu-den-mindeststandards/download/lbtti-sensibler-gewaltschutz-fuer-gefluechtete-lsvd-2-auflage-2022>) (letzter Zugriff 01.08.2024) Wichtig auch bezüglich Notunterbringung, siehe: <https://www.gewaltschutz-gu.de/fuer-die-praxis/praxismaterialien-fuer-die-notunterbringung> (letzter Zugriff 01.08.2024)

6. Maßnahme „Aufklärung über LSBTIQ* in Integrationskursen beziehungsweise den sonstigen dazu geeigneten Integrationsmaßnahmen des Bundes“

Vorbemerkung

Die Rahmencurricula für die Integrations- und Erstorientierungskurse¹³ wurden das letzte Mal 2017 angepasst. Prinzipiell kann sich die Zivilgesellschaft bei der Anpassung einbringen. Aufgrund der angespannten Haushaltsslage ist 2024 nicht mit einer Anpassung zu rechnen.

Es liegt im Ermessensspielraum der Lehrkräfte, welche Themen mit welcher Intensität behandelt werden. Lehrmittel müssen jedoch vorab zugelassen werden. Dabei wird geprüft, ob sie inhaltlich deckungsgleich mit den Curricula sind.¹⁴ Lehrmaterialien werden auch auf Diversität geprüft.

Lehrkräfte aus den Integrations- und Erstorientierungskursen können sich zum Umgang mit diskriminierendem Verhalten von Teilnehmenden weiterbilden. Es liegt auch in ihrem Ermessen, an die Teilnehmenden Kontaktadressen von (LSBTIQ*-)Beratungsstellen zu verteilen.

Das Projekt „Fluchtgrund: queer – Queer Refugees Deutschland“¹⁵ bietet bundesweit mindestens zwei Schulungen pro Quartal für jeweils 20 Lehrkräfte an (bei Bedarf auch mehr).

Empfehlungen

- Empfehlung 1 – Auswertung der Curricula und Lehrmittel

Das Rahmencurriculum für den Sprachkurs und für den Orientierungskurs auswerten und an geeigneten Stellen um LSBTIQ* ergänzen (zum Beispiel im Modul 2 des Orientierungskurses „Geschichte und Verantwortung“ könnte die Verfolgungs- und Emanzipationsgeschichte von LSBTIQ* aufgenommen werden). Die zugelassenen Lehrbücher und Lehrmittel sollten ebenfalls ausgewertet werden.

¹³ Das Curriculum für den Sprachkurs ist unter <https://www.bamf.de/Shared-Docs/Anlagen/DE/Integration/Integrationskurse/Kurstraeger/KonzepteLeitfaeden/rahmencurriculum-integrationskurs.pdf? blob=publicationFile&v=9> (letzter Zugriff 01.08.2024) abrufbar, das Curriculum für den Orientierungskurs unter

<https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Integration/Integrationskurse/Kurstraeger/KonzepteLeitfaeden/curriculum-orientierungskurs-pdf.pdf? blob=publicationFile> (letzter Zugriff 01.08.2024)

¹⁴ Liste der zugelassenen Lehrwerke in Integrationskursen (Stand Januar 2024): <https://www.bamf.de/Shared-Docs/Anlagen/DE/Integration/Integrationskurse/Lehrkraefte/liste-zugelassener-lehrwerke.pdf? blob=publicationFile> (letzter Zugriff 01.08.2024)

¹⁵ <https://www.queer-refugees.de/> (letzter Zugriff 01.08.2024)

- Empfehlung 2 – verpflichtende Thematisierung

Die Thematisierung sexueller und geschlechtlicher Vielfalt sollte nicht fakultativ sein. Um LSBTIQ* zu thematisieren, könnten die Begleit- und Methodenhefte¹⁶ des bundesweiten Projekts „Fluchtgrund: Queer“ von Queer Refugees Deutschland verwendet werden.

- Empfehlung 3 – Abschlusstest

Der Abschlusstest „Leben in Deutschland“ (analog zum Einbürgerungstest) sollte eine explizite Frage zu LSBTIQ* in Deutschland beinhalten.

- Empfehlung 4 – Weiterbildungen für Lehrkräfte

Lehrkräfte sollten explizit auf Weiterbildung zum Umgang mit diskriminierendem Verhalten von Teilnehmenden hingewiesen werden sowie auf die Möglichkeit Kontaktadressen von (LSBTIQ*-)Beratungsstellen an die Teilnehmenden zu verteilen. Hierbei wird ihnen entsprechendes Material empfohlen.

- Empfehlung 5 – Projekt „Fluchtgrund; Queer“

Um die Träger von Integrationskursen zu sensibilisieren, sollte das Projekt „Fluchtgrund: Queer“ dauerhaft unterstützt werden. Das Bundesinnenministerium und das BAMF können das Angebot aktiv bewerben.

¹⁶ https://www.queer-refugees.de/wp-content/uploads/2021/12/vielfalt-willkommen-auflage_2.pdf (letzter Zugriff 01.08.2024)

7. Maßnahme „Überprüfung der Asylverfahren für queere Verfolgte (z.B. Dolmetschende, Beurteilung der Verfolgungswahrscheinlichkeit bei Rückkehr / sog. „Diskretionsgebot“)“

Vorbemerkung – Rechtsberatung, Anhörung und Entscheidungspraxis

Im September 2022 wurde in der Dienstanweisung Asyl das Kapitel „Sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität (SOGI)“¹⁷ grundlegend überarbeitet. Dabei wurde insbesondere das sogenannte Diskretionsgebot beziehungsweise Diskretionsprognosen klar beendet. Damit wurde ein Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag umgesetzt.

Die neu eingeführte behördenunabhängige Asylverfahrensberatung soll zudem sicherstellen, dass Schutzsuchende über das Asylverfahren beraten werden, und dazu beitragen, vulnerable Schutzsuchende besser zu identifizieren. Das entsprechende Förderprogramm des Bundesinnenministeriums umfasst dabei auch eine Rechtsberatung für queere und andere vulnerable Schutzsuchende.

Empfehlungen

- Empfehlung 1 – besondere Rechtsberatung für queere und vulnerable Flüchtlinge

Mit den für 2024 geplanten 2,5 Millionen Euro ist keine flächendeckende besondere Rechtsberatung für queere und sonstige besonders vulnerable Flüchtlinge möglich. Hier sollten die Mittel an den tatsächlichen Bedarf angepasst werden.

Schon in der Gesetzesbegründung zur Einführung der behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung und besonderen Rechtsberatung wurde ein Bedarf von mindestens 80 Millionen Euro insgesamt, davon acht Millionen Euro für die besondere Rechtsberatung angenommen. Um dieses Ziel zu erreichen, braucht es eine jährliche stufenweise Anpassung der Förderung, um eine Flächendeckung zu erreichen. Das bedeutet für das Jahr 2025 eine Förderung in Höhe von mindestens vier Millionen Euro, für 2026 von mindestens sechs Millionen Euro und so weiter.

¹⁷ Das BAMF geht bei der Verfolgungsprognose künftig davon aus, dass die antragstellende Person ihre sexuelle Orientierung beziehungsweise ihre geschlechtliche Identität in ihrem Herkunftsland offen ausleben würde. Gibt es überdies Straftatbestände gegen LSBTIQ* im Herkunftsland, dürfen Antragsteller*innen nicht auf Schutzmöglichkeiten bei staatlichen Akteuren verwiesen werden. Es wird auf eine geschlechtersensible Ansprache der antragstellenden Personen durch Entscheider*innen hingewiesen. Schreiben von queeren Verbänden können künftig als Indiz für die Glaubhaftmachung berücksichtigt werden und sind zur Akte zu nehmen.

https://www.lsvd.de/media/doc/9072/da_asyl_kapitel_sogi_september_2022.pdf (letzter Zugriff 01.08.2024)

- Empfehlung 2 – Verschiebung von Anhörungsterminen

Es sollte möglich sein, trotz einer gebotenen zügigen Durchführung der Asylverfahren einen Anhörungstermin zu verschieben, um die besondere Rechtsberatung oder eine psychosoziale Beratung für queere Geflüchtete in Anspruch nehmen zu können.

- Empfehlung 3 – asylrelevante Verfolgung auch ohne Kriminalisierung

Auch in Herkunftsländern, die LSBTIQ* nicht gesetzlich mit Haftstrafen kriminalisieren, werden gleichgeschlechtliche Paare und Regenbogenfamilien sehr oft nicht anerkannt. Ein Leben als queeres Paar kann mit derart schweren staatlichen Diskriminierungen und gesellschaftlicher Gewalt verbunden sein, dass es faktisch nicht möglich ist.

Es sollte daher im Asylverfahren geprüft werden, ob dieser massive Eingriff in Grundrechte zusammen mit anderen Diskriminierungen nicht auch das Ausmaß einer asylrelevanten Verfolgung annehmen kann. Bisher erfolgt dies in der Regel nicht. Dazu sollte die Dienstanweisung Asyl Kapitel SOGI angepasst werden.

- Empfehlung 4 – keine Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“

Asylanträge Geflüchteter aus sogenannten sicheren Herkunftsstaaten werden regelmäßig als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt. Dies gilt auch für Antragstellende, die Verfolgung aufgrund ihrer sexuellen Orientierung/Geschlechtsidentität als Asylgrund angeben und die aus Verfolgerstaaten wie Ghana und Senegal kommen, in denen LSBTIQ* mehrjährige Haftstrafen drohen. Beantragten Personen aus solch einem Staat mit LSBTIQ*-feindlicher Verfolgung Asyl aufgrund von SOGI, und wird ihr Asylantrag abgelehnt, so sollte es sich hierbei regelmäßig um eine einfach unbegründete Ablehnung handeln.

- Empfehlung 5 – Überprüfung von Bescheiden beim Qualitätsmanagement

Notwendig sind vereinfachte Möglichkeiten, die Asylbescheide beziehungsweise die Anhörungspraxis beim Qualitätsmanagement überprüfen zu lassen. Es sollte nicht möglich sein, dass selbst bei eklatanten Fehlern auf die Verwaltungsgerichte verwiesen wird und somit die Arbeit des BAMF an diese ausgelagert wird.

8. Maßnahme „Fortbildung und Sensibilisierung von allen Beteiligten in Asylverfahren (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge [BAMF]-Mitarbeitende, Rechtsprechende, Dolmetschende, etc.) zu queeren Lebensrealitäten, Rassismus und Trauma“

Vorbemerkung – Fortbildung und Schulung BAMF-Mitarbeitende

Die asylrechtliche Grundlagensensibilisierung dauert insgesamt zwölf Wochen. Die Online-module der European Union Agency for Asylum dauern etwa vier Wochen mit anschließenden Präsenzveranstaltungen. Die zusätzliche Präsenzs Schulung für Sonderbeauftragte für geschlechtsspezifische Verfolgung, in der auch der Umgang mit LSBTIQ*-Antragstellenden geschult wird, wurde anlässlich der zuletzt erfolgten umfangreichen Änderung der Weisungslage im Kontext sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität entsprechend erweitert und dauert nun drei Tage.

Die Angebote bezüglich der „Antidiskriminierungs- und Diversitätssensibilisierung“ sollen von allen Mitarbeitenden im BAMF genutzt werden. Es ist eine hohe Nachfrage zu verzeichnen. Darüber hinaus schult das BAMF die Entscheider*innen im Umgang mit Sprachmittelnden auch in Bezug auf die Besonderheiten bei der Sprachmittlung mit vulnerablen Personengruppen.

Das Bundesamt unterbreitet seinen Beschäftigten regelmäßig Angebote zur (Gruppen-) Supervision. Dabei richtet sich das Angebot nicht nur an Beschäftigte des Asylbereichs (Entscheider*innen, Mitarbeitende der Asylverfahrenssekretariate), sondern auch an Beschäftigte im Auslandspersonalpool oder auch Mitarbeitende der zentralen Organisationseinheiten (unter anderem der Sozial- und Konfliktberatung). Da die Tätigkeit als Entscheider*in grundsätzlich sehr komplex und anspruchsvoll ist, kommt dieser Zielgruppe in besonderem Maße das Angebot der Supervision zugute.

Vor allem die Sonderbeauftragten unter den Entscheidenden sind im täglichen Umgang mit Schicksalen Geflüchteter einer besonders hohen psychischen Belastung ausgesetzt. In den Anhörungen von vorwiegend vulnerablen Personen sehen sich die Sonderbeauftragten vor die schwierige Aufgabe gestellt, von den verschiedenen Fluchtgründen und Schicksalen der Asylbewerbenden Kenntnis zu erlangen und gegebenenfalls auch im weiteren Verfahren darüber zu entscheiden. Um die Entscheidenden, insbesondere die Sonderbeauftragten, bei der Erfüllung dieser anspruchsvollen Arbeitsaufträge zu stärken, bietet das Bundesamt jährlich Gruppensupervisionen an. Die Supervision soll den Mitarbeitenden dabei helfen, schwierige Erlebnisse, Probleme, Konflikte und Fragen des beruflichen Alltags besser zu reflektieren und zu verarbeiten sowie Lösungsstrategien für diese Situationen zu finden, um den besseren Umgang mit diesen zu fördern und dadurch psychische Entlastung zu erfahren.

Empfehlungen

- Empfehlung 1 – LSBTIQ* explizit benennen

In allen Schulungen sollten LSBTIQ* immer explizit genannt werden und nicht implizit unter vulnerable Gruppen gefasst oder unter allgemeinen Regelungen wie Nicht-Diskriminierung mitgemeint sein.

- Empfehlung 2 – Praxisbeispiele in Schulungen und Dienstabweisungen

Anschauliche Praxisbeispiele von queeren Lebensrealitäten in Schulungen und in der Dienstabweisung sensibilisieren für stereotype Vorstellungen von LSBTIQ*.

Die Lebensrealität vieler Geflüchteter ist komplex. In den Herkunftsländern ist sexuelle und geschlechtliche Diversität tabuisiert und kriminalisiert. Es gibt keine Sichtbarkeit oder positive Repräsentation von LSBTIQ*. Regelmäßig kommt es zu gewaltvollen Übergriffen auf Personen, die als „anders“ wahrgenommen werden. LSBTIQ* in diesen Ländern können gegebenenfalls manche dieser Tabus und Abwertungen verinnerlicht haben, das eigene Begehren oder die eigene Geschlechtsidentität nur mit tiefer Scham oder Abneigung erleben und um ein augenscheinlich „normales“ Leben bemüht sein.

- Empfehlung 3 – stereotype Vorstellungen

In einem Abschnitt in der Dienstabweisung ist von „stereotypen Vorstellungen“ die Rede (S. 391), die es zu hinterfragen gilt. Da vermutlich viele Menschen von sich behaupten, sie hätten keine stereotypen Vorstellungen, könnte anschaulicher formuliert werden. Zum Beispiel: „Es kann nicht allein aus dem Umstand, dass eine homo-/bisexuelle Person ein Kind hat oder eine Partnerschaft mit einer Person des anderen Geschlechts führt, geschlossen werden, dass sie unglaubwürdig ist.“

- Empfehlung 4 – Sensibilisierungsbedarf Trans- und Intergeschlechtlichkeit

Zudem gibt es erheblichen Sensibilisierungsbedarf bezüglich trans*/inter* Geflüchteten. Transgeschlechtlichkeit hört nicht auf, identitätsprägend zu sein, nur weil ein Mensch nach einer medizinischen Transition oder mit einem „guten“ Passing im binären Spektrum angekommen ist. Genauso darf nur aufgrund eines „guten“ Passings nicht davon ausgegangen werden, dass es damit keine Verfolgungswahrscheinlichkeit im Herkunftsland mehr gäbe.

- Empfehlung 5 – Umgang mit Dolmetschenden

Es sind Schulungen der Anhörer*innen notwendig zum Umgang mit diskriminierendem/unsensiblen Verhalten von Dolmetschenden. Nach einem diskriminierenden

Vorfall kann eine Anhörung nicht einfach mit einer neuen dolmetschenden Person weitergeführt werden, da es sich hierbei um eine potenziell retraumatisierende Erfahrung handelt.

Vorbemerkung – Fortbildung und Schulung Dolmetschende

Die Dolmetschenden sind freiberuflich tätig und werden nicht direkt vom BAMF geschult, jedoch werden Informationen vom BAMF bereitgestellt. Diese beinhalten Hinweise auf professionelles Verhalten mit vulnerablen Gruppen.

Zudem hat das BAMF speziell für die Sprachmittlung zum Thema sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität in Zusammenarbeit mit dem LSVD+ Terminologielisten in aktuell neun Sprachen einschließlich ergänzender Hinweise für das Dolmetschen für LSBTIQ*-Antragstellende erarbeitet. Diese stehen auf der Website des BAMF¹⁸ zur Verfügung. Diese Terminologieliste wird allen neuen Mitarbeitenden zur Verfügung gestellt und wurde auch den bereits akkreditierten Sprachmittelnden per Newsletter vorgestellt.¹⁹

Dolmetschende werden vor der Anhörung von Entscheidungsträger*innen sensibilisiert. Auch die Antragstellenden werden von den Anhörenden darauf hingewiesen, dass der Gesprächsinhalt vertraulich behandelt wird und die*der anwesende Sprachmittelnde der Verschwiegenheitspflicht unterliegt.

Es gibt keine explizite Erwähnung von LSBTIQ* in der Rahmenvereinbarung mit den Sprachmittelnden oder in den Leitlinien des Bundesamtes für Dolmetschereinsätze. In den „Standards für das Dolmetschen im Asylverfahren“ wird allgemein auf schutzbedürftige Personengruppen hingewiesen, für deren Dolmetschung besondere Handlungsweisen erforderlich sein können.²⁰ In der BAMF-Broschüre „Hinweise für einen erfolgreichen Dolmetsch-Einsatz“²¹ heißt es ausdrücklich: „Unverzichtbar sind auch Ihre professionelle Distanz und respektvolle Haltung sowie Ihre Unvoreingenommenheit und Ihre Fähigkeit, Inhalte durch die Verwendung korrekter Begriffe in beide Richtungen zu dolmetschen. Dies gilt etwa auch für Vorträge in Bezug auf religionsbezogene Verfolgung (z. B. Konversion), geschlechtsspezifische Verfolgung oder in Zusammenhang mit sexueller Orientierung oder geschlechtlicher Identität (SOGI).“

¹⁸ https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/AsylFluechtlingsschutz/Sprachmittlung/terminologieliste-sogi-urdu.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (letzter Zugriff 01.08.2024)

¹⁹ Siehe auch: Schwulenberatung Berlin (2020): Dolmetschen für lesbische, schwule, bisexuelle, trans* und inter* Geflüchtete. Eine Handreichung für Dolmetscher*innen. https://schwulenberatungberlin.de/wp-content/uploads/2021/05/60214e1967a655ee9323c762_SchwuBe_Sprachmittler_Broschuere_LT_WEB.pdf (letzter Zugriff 01.08.2024)

²⁰ https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Karriere/standards-dolmetschen-asylverfahren.pdf?__blob=publicationFile&v=12 (letzter Zugriff 01.08.2024)

²¹ https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Karriere/broschuere-dolmetscheinsatz.pdf?__blob=publicationFile&v=9 (letzter Zugriff 01.08.2024)

Empfehlungen

- Empfehlung 6 – verpflichtende Information

Informationen zum Thema LSBTIQ* sollte für alle Dolmetschenden verpflichtend sein.

- Empfehlung 7 – Vorgespräch mit Dolmetschenden

Sofern bekannt ist, dass es bei der Anhörung um den Themenkomplex SOGI geht, sollte es zwischen Entscheider*in und Dolmetscher*in ein Vorgespräch geben. Darin sollte die dolmetschende Person erneut auf die gebotene Schweigepflicht hingewiesen werden sowie auf die Notwendigkeit, dass auch Details oder Formulierungen genau übersetzt werden, die möglicherweise bestehende kulturelle Normen brechen oder kulturelle Tabus thematisieren.

9. Maßnahme „Förderung von Forschungsvorhaben zu LSBTIQ*-Geflüchteten“

- Empfehlung 1 – Forschungsvorhaben

Empfohlen werden Studien und Forschung zu folgenden Fragestellungen:

- Wie ist die psychische Gesundheit von queeren Geflüchteten und welchen Einfluss hat der Zugang zu Community/zur Beratung darauf?
- Wie werden Comingout-Prozesse durch das Asylverfahren geprägt (im Asylverfahren werden bestimmte Comingout-Biografien erwartet, die nicht unbedingt die Erfahrung von LSBTIQ* in repressiven Regimen widerspiegeln)?
- Wie sind die Anerkennungsquoten für die Verfolgung aufgrund von sexueller Orientierung/Geschlechtsidentität im Asylverfahren beziehungsweise im Klageverfahren? Wie viele Bescheide, die Geflüchteten eine queere Identität aberkennen, werden in Folgeverfahren oder durch die Gerichte wieder aufgehoben?
- Welche Erfahrungen gibt es mit den bestehenden Gewaltschutzprojekten/-konzepten (auf kommunaler beziehungsweise Landesebene) und was muss zum Beispiel angepasst werden?
- Wie sieht die Beratungssituation von geflüchteten LSBTIQ* aus, welche Bedeutung haben LSBTIQ*-Anlaufstellen für geflüchtete LSBTIQ*, und welche Konsequenzen ergeben sich daraus für den notwendigen Bedarf?
- Welche Erfahrungen mit Gewalt machen LSBTIQ* in Geflüchteten-Unterkünften?

10. Empfehlungen über die im Aktionsplan hinaus genannten Maßnahmen

- Empfehlung 1 – Familiennachzug und -asyl

Für queere Paare, deren Beziehungen bereits im Herkunftsland bestand, war eine Eheschließung beziehungsweise rechtliche Anerkennung ihrer Beziehung unmöglich. Dies muss bei den Regelungen zum Familiennachzug und Familienasyl berücksichtigt werden, um eine strukturelle Diskriminierung gegenüber heterosexuellen Paaren zu vermeiden. Bisher werden sie insbesondere beim Familiennachzug darauf verwiesen, dass sie nicht verheiratet sind, ihre Anträge werden auf die lange Bank geschoben, bis die Paare andere, mühsamere und teils gefährlichere Wege der Familienvereinigung gefunden haben.

Stattdessen müsste es eine großzügige Regelung geben, um die Einreise zur Verpartnerung nach Deutschland zu ermöglichen. Diese Fragestellungen könnten im AufenthG beziehungsweise AsylG oder im Visumshandbuch des Auswärtigen Amts beziehungsweise der DA Asyl des BAMF geregelt werden.

Insbesondere muss klargestellt werden, dass bei langjährigen gleichgeschlechtlichen Paaren, die im Herkunftsland nicht heiraten konnten, keine Trennung des Paares durch die Abschiebung eines*einer Partners*Partnerin erfolgen darf (gilt auch für Dublin-Abschiebungen). Der Schutz von Ehe und Familie gilt gerade auch für diese Paare, die in ihren Herkunftsländern massiv diskriminiert wurden.

- Empfehlung 2 – sichere Herkunftsstaaten

Staaten, die LSBTIQ* kriminalisieren, dürfen in Deutschland nicht als sichere Herkunftsstaaten anerkannt werden. Asylanträge von Schutzsuchenden müssen weiterhin individuell und gründlich geprüft werden, anstatt bestimmte Länder pauschal für „sicher“ zu erklären.

- Empfehlung 3 – keine Ablehnung von Asylanträgen als „offensichtlich unbegründet“
Nicht nur bei unbegleiteten Minderjährigen, sondern bei allen Geflüchteten mit besonderer Schutzbedürftigkeit sollten Asylanträge nicht als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt werden dürfen. Es darf keine verkürzten Verfahren geben.²²
- Empfehlung 4 – Dublin-Überstellung
Keine Dublin-Überstellung von queeren Geflüchteten in EU-Staaten ohne LSBTIQ*-spezifische Versorgung.
- Empfehlung 5 – Queere unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
Es sind besondere (Schutz-)Maßnahmen im Hinblick auf queere unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zu ergreifen. Junge geflüchtete LSBTIQ* müssen auch unter dem Aspekt des Jugendschutzes besser geschützt und identifiziert werden (Leitfaden, Policy Paper von BafF²³). Häufig haben sie auch Erfahrungen mit sexualisierter Gewalt, Ausbeutung und Menschenhandel im Herkunftsland beziehungsweise auf der Flucht gemacht.²⁴
- Empfehlung 6 – Resettlement
LSBTIQ* sollten beim Resettlement berücksichtigt werden, zum Beispiel aus Kenia (Flüchtlingslager Kakuma). Bisher schlägt der UNHCR Deutschland faktisch keine LSBTIQ* vor.

²² Geflüchtete aus sogenannten sicheren Herkunftsländern haben geringere Chancen auf eine Schutzgewährung. Die individuelle Prüfung ihres Schutzanspruchs kann in beschleunigten Verfahren durchgeführt werden. Auch ihre Verteidigungsrechte können eingeschränkt werden. So ist beispielsweise im Fall einer Ablehnung die Klagefrist kürzer als bei regulären Asylverfahren. Zudem können Klient*innen aus einer laufenden Klage heraus abgeschoben werden, wenn nicht gleichzeitig mit der Klage deren aufschiebende Wirkung (erfolgreich) beantragt wird. Unter diesen Bedingungen ist es fast unmöglich, sicherzustellen, dass vulnerable LSBTIQ* rechtzeitig informiert und begleitet werden können und somit überhaupt eine Chance auf ein faires und erfolgreiches Verfahren bekommen.

²³ <https://www.baff-zentren.org/publikationen/toolbox-schutzbedarfe/> (letzter Zugriff 01.08.2024)

²⁴ Im Bericht der Bundesregierung über die Situation unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in Deutschland wird eine Untersuchung des Bundesfachverbandes unbegleitete minderjährige Flüchtlinge erwähnt. Danach hat über die Hälfte der weiblichen Jugendlichen Erfahrungen mit Ausbeutung und Menschenhandel im Heimatland beziehungsweise auf der Flucht gemacht (55,8 Prozent; 2020: 53,0 Prozent). Etwas seltener betroffen waren männliche Jugendliche (45,2 Prozent; 2020: 45,9 Prozent) sowie inter*, trans* und diverse Jugendliche (48,9 Prozent; 2020: 47,3 Prozent). Zudem berichteten 58 Prozent der weiblichen (2020: 55,2 Prozent) und 46,4 Prozent der inter*, trans* und diversen jungen Menschen (2020: 51,2 Prozent) über Erfahrungen mit sexualisierter Gewalt und damit wesentlich häufiger als männliche Jugendliche (17,1 Prozent; 2020: 19,1 Prozent). (<https://www.bmfsfj.de/resource/blob/226298/d7892947d8ee39cc1b91503ed9dd234c/bericht-der-br-unbegleitete-auslaendische-minderjaehrige-in-deutschland-data.pdf>) (letzter Zugriff 01.08.2024)

- Empfehlung 7 – Ausländerzentralregister

Die Speicherung von Bescheiden, Urteilen, Protokollen im Ausländerzentralregister wird verfassungsrechtlich kritisch gesehen. Zudem hat der LSVD+ bereits im Herbst 2022 das BAMF, das BMI und den BfDI darauf hingewiesen, dass insbesondere die Anhörungsprotokolle von LSBTIQ*-Geflüchteten ungeschwärzt an die zuständigen Ausländerbehörden zusammen mit dem Asylbescheid verschickt werden, obwohl darin höchst sensible Informationen enthalten sind, die die Ausländerbehörden nicht benötigen. Bis heute gibt es dort keine Änderung im Verfahren.

- Empfehlung 8 – (psychosoziale und rechtliche) Beratung

Bei einem Anteil von mindestens sieben bis zehn Prozent queerer Personen unter geflüchteten Menschen müssen entsprechende Kapazitäten für die Beratung und Unterstützung geschaffen werden. Hierbei gilt es zu berücksichtigen, dass queere geflüchtete Menschen auf Grund der Mehrfachmarginalisierung und der (multiplen) Schutzbedarfe in der Regel komplexe Unterstützungsbedarfe haben, aus denen langwierige und ebenso komplexe Beratungsprozesse erwachsen. Am Beispiel der Verfahrensberatung wird deutlich: Ein Beratungsschlüssel, wie er zum Beispiel für die AVB mit 180 Personen/Jahr/1 VZÄ angesetzt wird, ist damit nicht angemessen und wird den Spezifika der Zielgruppe nicht gerecht.²⁵ Genauso sollte die psychosoziale Beratung an die Bedarfe angepasst und ausgebaut werden.

Es braucht mehr professionelle (psychosoziale) Beratung und Unterstützung und Rechtsberatung auch im ländlichen Raum. Denn digitale Beratungsangebote sind nur bedingt eine Alternative und können die Präsenzberatung nicht ersetzen. Oftmals

²⁵ Studien gehen davon aus, dass bis zu 70 Prozent der Asylsuchenden traumatische Erfahrungen gemacht haben (Gäbel, U., Ruf, M., Schauer, M., Odenwald, M. & Neuner, F. (2006). Prävalenz der Posttraumatischen Belastungsstörung (PTSD) und Möglichkeiten der Ermittlung in der Asylverfahrenspraxis. Zeitschrift für Klinische Psychologie und Psychotherapie, 35 (1), 12–20). Es muss jedoch davon ausgegangen werden, dass der Anteil traumatisierter Personen unter queeren Geflüchteten höher ist als unter Geflüchteten allgemein. Nicht nur finden sich in der Biographie von queeren Geflüchteten eine Vielzahl zielgruppenspezifischer traumatischer Ereignisse, welche oft bis in die Kindheit oder Jugend zurückreichen und auf der wahrgenommenen Andersartigkeit dieser Menschen fußen. Auch während der Flucht ist diese Personengruppe häufig besonders gefährdet, Opfer von (körperlicher und sexualisierter) Gewalt, Menschenhandel oder Zwangsehe zu werden. Gleichzeitig ist auf Grund der Vielzahl, Schwere, sowie der Art (menschengemacht versus unintentionale Traumata, wie Naturkatastrophen) und Komplexität der erlebten traumatogenen Erfahrungen von einer erhöhten Anfälligkeit beziehungsweise Prädisposition für die Entwicklung einer Traumafolgestörung auszugehen (Flatten, G., Gast, U., Knaevelsrud, C., Lampe, A., Liebermann, P., Maercker, A., Reddemann, L. & Wöller, W. (2011). S3-Leitlinie Posttraumatische Belastungsstörung ICD-10: F43.1. Trauma & Gewalt, 3, 202–201). Dies wird untermauert von ersten Studien, welche zeigen, dass die psychische Gesundheit von queeren Geflüchteten beeinträchtigt ist als die psychische Gesundheit anderer Geflüchteter (Gottlieb, N.; Püschmann, C.; Stenzinger, F.; Koelber, J.; Rasch, L.; Koppelow, M.; Al Munjid, R. Health and Healthcare Utilization among Asylum-Seekers from Berlin's LGBTIQ Shelter: Preliminary Results of a Survey. Int. J. Environ. Res. Public Health 2020, 17, 4514. <https://doi.org/10.3390/ijerph17124514>).

gibt es kaum oder kein WLAN in den Unterkünften sowie Rückzugsräume, in denen Bewohner*innen ungestört sind und offen beraten werden können.

Auch wenn das Engagement der einzelnen Ehrenamtlichen hochzuschätzen ist, kann und sollte die notwendige psychosoziale Beratungsarbeit nur von qualifizierten, finanzierten Fachkräften umgesetzt werden. Alles andere würde den Ansprüchen an eine qualitative hochwertige Beratungsarbeit (vor allem bei einer so vulnerablen Zielgruppe) diametral entgegenstehen. Sie muss an den Bedarfen der Zielgruppe und einem gesundheitsfördernden Arbeiten für die beschäftigten Personen ausgerichtet sein. Für beide Personengruppen (psychosoziale Berater*innen und die zu beratenden Klient*innen) braucht es entsprechende Rahmenbedingungen der Beratungsarbeit, die nur in einem hauptamtlichen Beschäftigungsverhältnis zu gewährleisten sind.

Hier bedarf es einer abgesicherten Finanzierung. Die Planungssicherheit vor allem für psychosoziale Beratungsangebote kann nicht über Projektförderung, sondern nur durch strukturelle Förderung gewährleistet sein.²⁶

Zudem sollte eine intersektionale Öffnung von Community-Unterstützungsstrukturen für queere Geflüchtete förderungsfähig sein.

- Empfehlung 9 – Gesundheitsversorgung

Eine rasche Gesundheitsversorgung von Geflüchteten muss flächendeckend durch die Aushändigung einer elektronischen Gesundheitskarte (eGK) sichergestellt werden.

Der Zugang von trans* Geflüchteten zu medizinischen Leistungen muss gewährleistet und rechtlich verankert werden. Transspezifische Gesundheitsversorgung muss auch Personen zugänglich sein, die sich im Leistungsbezug nach §3 AsylbLG befinden, vor allem nach der aktuellen Anhebung des Bezugszeitraums.

Der Ausschluss von einer notwendigen transspezifischen Versorgung inklusive Medikamenten für nunmehr 36 Monate führt zu massivem psychischem Leiden, der Neuentstehung, Verschlimmerung oder Chronifizierung auf Grund dieser sowie den damit verbundenen hohen Folgekosten für die Behandlung.

²⁶ Leitlinien der BAfF zur Organisation der Beratung und Behandlung von Flüchtlingen und Opfern organisierter Gewalt (2020) (<https://www.baff-zentren.org/baff/leitlinien/>) (letzter Zugriff 01.08.2024)

- Empfehlung 10 – Sprachmittlung

Es ist notwendig, Finanzierungsmöglichkeiten für (queer-spezifische) Sprachmittlung zu schaffen; insbesondere bei medizinischen Terminen müssen sensibel geschulte Sprachmittler*innen²⁷ sichergestellt sein. Dafür wäre eine gesetzliche Verankerung von Sprachmittlung in SGB V denkbar.²⁸

²⁷ LSVD+-Broschüre über Terminologie in Zusammenarbeit mit Integrationsbeauftragten des Bundes und des BAMF (<https://www.queer-refugees.de/neu-veroeffentlichung-der-terminologieliste-des-bundesamtes-fuer-sprachmittlung-im-asyilverfahren-mit-bezug-auf-sexuelle-orientierung-und-oder-geschlechtsidentitaet-sogi/>) (letzter Zugriff 01.08.2024)

²⁸ Siehe für notwendige gesetzliche Änderungen: BAGFW: Sprachmittlung – Voraussetzung für die Inanspruchnahme sozialer und gesundheitlicher Leistungen (<https://www.bagfw.de/veroeffentlichungen/stellungnahmen/positionen/detail/bagfw-position-sprachmittlung-voraussetzung-fuer-die-inanspruchnahme-sozialer-und-gesundheitlicher-leistungen>) (letzter Zugriff 01.08.2024) Forderungspapier von BAGFW und BKMO: Anspruch auf Sprachmittlung im Gesundheitswesen (<https://www.bagfw.de/veroeffentlichungen/stellungnahmen/positionen/detail/forderungspapier-von-bagfw-und-bkmo>) (letzter Zugriff 01.08.2024)